

thomas (Schilewa) a.d.F. H o l z m a n n u n d K a f f e n b e r g e r

Schwarzer Weg 16 a · [64287] D a r m s t a d t · 0 160 400 777 1

Thomas Schilewa · Schwarzer Weg 16 a · [64287] D a r m s t a d t

An das
Landgericht Darmstadt
Mathildenpl. 13 - 15
[64283] Darmstadt

13. 8. 2018

Beschwerde sowie Gegenvorstellung

des Thomas Schilewa
Schwarzer Weg 16 a, 64287 Darmstadt

- Beschwerdeführer -

gegen den Präsidenten des Amtsgericht Darmstadt Herrlein; den Leiter der
Gerichtskasse Darmstadt; der Richterin am Amtsgericht Darmstadt Dr.
Hamann

- Beschwerdegegner -

gemäß: Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz i.V.m. Art. 103 Abs. 1 GG

wegen: Rechtswegverweigerung i.V.m. verfassungswidriger Beitreibung nichtiger
Kostenanforderungen

betreffend: KZ X068262901033X i.V.m. AZ 316 C 202/17
zuletzt Schreiben vom 3. 8. 2018 zugestellt am 9. 8. 2018

Seite 1 von 4

Der Beschwerde liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs gem. Art. 103 Abs. 1 GG ist die Verkennung eines Kerngehalts eines entscheidungserheblichen Vorbringens als wesentlicher Verfahrensfehler auch als Gehörsverletzung zu werten und stellt einen Grund für eine Aufhebung und oder Zurückweisung dar, insbesondere durch eine mangelhafte Beweiswürdigung (vgl. u.a. 21 U 84/12 OLK Hamm) wie im vorliegenden Fall.

Spätestens der dem hiesigen Schreiben vom 28. 11. 2017 (i.V.m. dem hiesigen Schreiben vom 16. 10. 2017 u.a.m.) gerügten Entscheidung des Amtsgerichts Darmstadt bzgl. der nicht zuständigen *freiwilligen Gerichtsbarkeit*, hätte das Gericht veranlassen müssen gem. Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG i.V.m. Art. 79 Abs. 3 GG jedweden weiteren Verfahrensfehler sowie dessen Nichtigkeit zu erkennen, anstatt weiter fälschlich in ziviler Sache zu verfahren und die wohlbegründeten Anträge schlicht und ergreifend ohne Erwähnung, d.h. zwar stillschweigend anzuerkennen, dennoch zu übergehen.

So hätte auch nach Prüfung der einschlägigen Begründungen die durch den Beschwerdeführer vorgebrachten Tatsachen das Amtsgericht Darmstadt aus seiner nicht stattgegebenen Konsequenz weiter seiner Annahme im Verfahrensverlauf zu folgen veranlassen müssen, die Entscheidung hierzu dem übergeordneten Gericht zur Entscheidung vorzulegen, anstatt die Grundrechteverletzung wider Art. 1 Abs. 3 und 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG nun auch in Form der Antwort des Präsidenten des Amtsgerichts Darmstadt fort dauern zu lassen.

Zwar beruft man sich auf die in dem Schreiben vom 3. 8. 2018 durch das weitergeleitete Schreiben des Hessischen Ministerium der Justiz zu Grunde liegenden Beschwerde des Unterzeichners vom 27. 6. 2018, doch findet es in der Befragung des Leiters der Gerichtskasse selbst keine Erwähnung was bemerkenswerter Weise zwar die der Überschrift Bezug nehmenden Beschwerde deutlich macht, doch weder dessen Inhalt aufgreift noch darauf einzugehen belegt. So ergeht auch aus der Beschwerde des Beschwerdeführers selbst weder der Verdacht einer aufgrund einfachen Gesetzes obliegenden Verletzung Gleichens, als viel mehr der durch die Beschwerde ersichtlichen erneuten Grundrechteverletzung des Unterzeichners auf die er substantiiert aufmerksam macht und nur diese rügt.

So gab der Beschwerdeführer keinen Anlaß zu einer Dienstaufsichtsbeschwerde, als sich vielmehr mit den der Grundrechte verletzenden Tatsachen dieser Sache zu beschäftigen ihm den grundgesetzlichen Rechtsweg nicht vorzuenthalten und erinnerte dabei an die den der öffentlichen Gewalt zu Grunde liegenden Rechtsbefehle. Ein zu Folge daraus nicht Vermögen seitens des Präsidenten des Amtsgerichts Darmstadt ein Fehlverhalten des Leiters der Gerichtskasse zu erkennen, gibt erneut Anlaß zu der Annahme, daß man sich einfach nicht der den bisweilen unwiderlegten rechtstatsächlichen Verfahrenswidrigkeiten zu befassen scheint, so auch in Hinsicht der vielfach durch den Beschwerdeführer belegten Entscheidungen des BVerfG zu folgen.

Man ist auch in dieser Hinsicht der Begründung durch ausreichender Würdigung offenbar aus dem Wege gegangen und scheint des Weiteren an nicht nur einer vorliegenden Rechtswegverweigerung festzuhalten, als den bereits vermuteten Verdacht der Rechtsbeugung zu bestätigen.

Für den Präsident des Amtsgerichts Darmstadt sowie der weiter benannten Personen gilt wie für jeden anderen Amtsträger, auch im Land Hessen, die einschlägigen Entscheidungen (BVerfGE 38, 175 gem. § 31 Abs. 1 BVerfGG i.V.m. der BVerfGE 49, 220 mit bindender Wirkung gem. § 31 Abs. 1 BVerfGG) des BVerfG.

Daraus ergibt sich, daß es nach dem Bonner Grundgesetz unzulässig ist, rechtswidrig und somit verfassungswidrig zustande gekommene Verwaltungsakte und / oder Gerichtsentscheidungen zu vollstrecken, so auch i.S.d. aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Gewährleistungsanspruch formulierten tatbestandlichen Ausdruck der Justizgewährleistung gem. Art. 19 Abs. 4 GG.

Beide Entscheidungen des BVerfG sind in der Beschwerde vom 27. 6. 2018 i.V.m. dem Schreiben (Stellungnahme) vom 16. 10. 2017 vorgehalten worden. Entweder will man oder kann man die in beiden Entscheidungen enthaltenen unverbrüchlich bindenden Rechtsbefehle nicht erkennen oder man setzt sich bewußt und gewollt über sie hinweg.

Im Lichte dieser Entscheidungen kann man nicht einmal darauf verweisen, daß vorrangig die jeweilige nichtige Kostenentscheidung mit Rechtsmitteln hätte angegriffen werden müssen. Vielmehr hat man selbst entsprechend der ihn unmittelbar bindenden Leitnorm des Art. 1 Abs. 3 und 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG die bereits bestehende Grundrechtsverletzungen zu beseitigen anstatt der den bestehenden Normativbestimmungen entgegen durch Entzug der Rechtsfähigkeit (sich) zu entziehen.

Dem Präsident des Amtsgerichts Darmstadt, dem vorsitzenden Richter am Amtsgericht Darmstadt sowie dem Leiter der Gerichtskasse Darmstadt wird eine Abschrift dieser Beschwerde zur Kenntnis und zur antragsgemäßen Abhilfe der Beschwerde gem. Art. 1 Abs. 3 und 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG zugeleitet.

Eine erneute Beschwerde an das Hessische Ministerium der Justiz erfolgt zeitgleich.

Es wird beantragt,

die Zwangsvollstreckungssache KZ X068262901033X ersatzlos einzustellen und die Sache zur Entscheidung über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten verfassungsrechtlicher Art gem. Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG der entsprechenden Abteilung vorzulegen.

Gez.

Für die Person Thomas SCHILEWA

Anlagen:

- I. Schreiben des Präsidenten des Amtsgericht Darmstadt vom 3. 8. 2018
- II. Beschwerde und Anträge vom 27. 6. 2018
- III. Beschwerde vom 28. 11. 2017
- IV. Stellungnahme vom 16. 10. 2017